



## **Arbeiten an Schweizer Fahrzeugen in Deutschen Werkstätten - Neue Praxis des Zolls**

Die angekündigte neue Praxis des deutschen Zolls, von Schweizer Kunden zum Teil fünfstellige Summen als Sicherheit einzufordern, wenn diese ihr Fahrzeug in Deutschland veredeln lassen wollen, ist auf großen Unmut bei Autowerkstätten gestoßen. Befürchtet wird, dass bei höherem Kontrollaufkommen und zusätzlichen Hürden durch die Sicherheitsleistungspflicht die Schweizer Kundschaft vergrämt wird, mit der Folge von erheblichen Umsatzeinbrüchen. Zudem besteht das Risiko für die Werkstätten, dass diese sogar hilfsweise haften sollen, wenn sie hätten wissen müssen, dass Verpflichtung zur Kautionsgestellung vom Kunden nicht erfüllt worden ist. Presseberichte hierzu haben zu großer Verunsicherung geführt.

Nach Rücksprache mit dem Hauptzollamt Singen sind bei **Privatkunden** verschiedene Fallkonstellationen zu unterscheiden:

### **Kautionsfreie Reparatur- und Wartungsarbeiten**

Eine Kautions muss vom Schweizer Privatkunden beim deutschen Zoll dann nicht gestellt werden, wenn dieser in Deutschland lediglich das defekte Fahrzeug in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen lassen möchte (Reparatur- und Wartungsarbeiten).

Beispiel: Wer einen verbeulten Kotflügel oder einen durchgerosteten Auspuff am Schweizer Fahrzeug nach dem Grenzübertritt von einer deutschen Werkstatt austauschen oder instand setzen lässt, berührt die oben genannte Problematik nicht. Hier handelt es sich nicht um eine sog. aktive Veredelung.

### **Kautionspflichtige wertsteigernde Veredelung**

Die Kautions ist dann fällig, wenn ein in der Schweiz zugelassenes Fahrzeug in Deutschland veredelt werden soll. Diese Veredelungen gehen über eine reine Reparatur und das Instandsetzen in einen ursprünglich schon einmal vorhandenen Zustand hinaus.

Beispiel: ein Sportauspuff soll den gewöhnlichen serienmäßigen Auspuff ersetzen, Alufelgen sollen gegen Stahlfelgen ausgetauscht werden oder eine Anhängerkupplung wird als Spezialzubehör zusätzlich montiert.

In diesen Fällen der aktiven Veredelung kann jedoch nochmals nach der Herkunft der Vertragspartner differenziert werden:

#### **Beide Vertragspartner innerhalb des ehemaligen Zollgrenzbezirks:**

Haben beide Vertragspartner ihren Sitz bzw. Wohnort im ehemaligen Zollgrenzbezirk, greift § 9 des schweizerisch-deutschen Abkommens über den Grenz- und Durchgangsverkehr vom 05. Februar 1958. Das Hauptzollamt führt dazu aus: „Nach diesem Artikel können die dort genannten Waren unter der Beachtung der in beiden Staaten für den Veredelungsverkehr vorgegebenen Verfahren ohne Abgabenerhebung von Grenzbewohnern (grds. natürliche Personen, siehe Art. 1 Abs. 2 des o. g. Abkommens) der einen Zollgrenze aus dieser in die andere verbracht werden und nachher in die



Herkunftszone zurückgelangen. Dies schließt die Anwendung der Regelung für juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts aus“. Dies bedeutet, dass die Sonderregelung, wonach keine Sicherheitsleitung gestellt werden muss, nur für Privatkunden gilt. Allerdings muss eine Anmeldung mit einem „Abfertigungsschein im grenznahen deutsch-schweizerischen Warenverkehr“ erfolgen. Sie erhalten dieses Papier beim Zoll oder hier (anklicken).

Welche Gemeinden zum ehemaligen Zollgrenzbezirks gehören, finden Sie im genannten Staatsvertrag in Anlage I namentlich für die Schweizer und die deutsche Seite aufgeführt (klicken Sie hier).

**Mindestens ein Vertragspartner außerhalb des ehemaligen Zollgrenzbezirks:**

Hat mindestens einer der Vertragspartner seinen Sitz bzw. Wohnort außerhalb des ehemaligen Zollgrenzbezirks (z. B. ein Zürcher Fahrzeughalter und ein Konstanzer Betrieb, oder ein Kreuzlinger Kunde und ein Rottweiler Betrieb) ist diese Sonderregelung nicht anwendbar. Daher ist bei einer wertsteigernden Veredelung eine Missachtung der Zollbestimmungen für den Schweizer Kunden als auch für den Betreiber der deutschen Autowerkstatt mit nachteiligen Folgen verbunden.

**Bemessung der Sicherheitsleistung außerhalb der Sonderregelung im Grenzbezirk**

Fahrzeuge von Schweizer Fahrzeughaltern, die nach Deutschland eingeführt werden und dort eine wertsteigernde Veredelung erfahren, müssen bei im Zoll vorab zur aktiven Veredelung angemeldet werden ( Einheitspapier 0737). In diesem Verfahren ist nach Leseart des Waldshuter Zolls eine Sicherheitsleistung in Höhe von ca. 10 % und 19 % Einfuhrumsatzsteuer bezogen auf den Verkehrswert des Fahrzeugs zu stellen. Mit der Anmeldung werde sofort eine Zollschuld in Höhe von ca. 1/3 des Fahrzeugwerts als Strafsicherheit fällig. Ein Fahrzeug mit Zeitwert 60.000 € würde eine Sicherheit von ca. 20.000 € erforderlich machen. Die Strafsicherheit soll die zu erwartende Strafe sowie den Abgabenbetrag absichern. Falls die Barkaution nicht gestellt werden kann, würde das Fahrzeug als Sicherheit einbehalten, falls dieses nicht mehr möglich ist, werde unter Umständen der Betreiber der Werkstatt zur Rechenschaft gezogen. Die Sicherheit kann auch über ein Zollkonto der Werkstatt abgewickelt werden, wobei kleinere Unternehmen in der Regel über kein Zollkonto in ausreichender Höhe verfügen.

Zu dieser unbefriedigenden Fallkonstellation, die in der Praxis den Regelfall darstellen dürfte, strebt die Handwerkskammer Konstanz Gespräche mit der Zollverwaltung und Vertretern der KFZ-Innung an, um die Situation nach Kräften zu entschärfen.

Stand: 01.02.2018

**Kontakt :**

Lothar Hempel , T 07531 205342

Dr. Sonja Zeiger-Heizmann, T 07531 205379